

# VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –

Vereinigung der Verwaltungsrichter Rh-Pf \* 56068 Koblenz

Ministerium des Innern, für Sport  
und Infrastruktur  
– Referat 311 –  
Schillerplatz 3 – 5  
55116 Mainz

ROVG Hartmut Müller-Rentschler  
Vorsitzender der VVR  
Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261/1307 10362  
Telefax: 0261/1307 18010  
Internet: [www.vvr-rp.de](http://www.vvr-rp.de)  
E-Mail: [hartmut.mueller-rentschler@ovg.mjv.rlp.de](mailto:hartmut.mueller-rentschler@ovg.mjv.rlp.de)

Koblenz, den 7. August 2014

**Entwurf eines ... Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften  
Beteiligung gemäß § 53 Satz 1 BeamStG i. V. m. § 98 Abs. 3 Satz 1 LBG  
Ihr Schreiben vom 11. Juni 2014 / Ihre E-Mail vom 26. Juni 2014**

Ihr Aktenzeichen: 16 030:311\*10 BD 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die unserer Vereinigung mit E-Mail vom 26. Juni 2014 eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf danke ich Ihnen.

Namens der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz – VVR – nehme ich zu der vorgesehenen Regelung zur Anhebung der Pensionsaltersgrenzen wie folgt Stellung, beschränke mich dabei aber auf eine Äußerung zu Artikel 8 des Entwurfs (Änderung des Landesrichtergesetzes):

## **1. Grundsätzliche Haltung der VVR**

Die VVR wendet sich nicht grundsätzlich gegen die vorgesehene stufenweise Anhebung der Pensionsaltersgrenzen für Richterinnen und Richter. Die hierfür maßgeblichen, in der Begründung des Gesetzentwurfs genannten Gründe, wonach die Anhebung der allgemeinen Altersgrenze mit Rücksicht auf die unumkehrbaren Auswirkungen der demografischen Entwicklung unumgänglich

erscheint, werden von uns geteilt. Auch gegen die im künftigen § 4 Abs. 3 des Landesrichtergesetzes – LRiG – vorgesehene konkrete Staffelung der stufenweisen Anhebung, die derjenigen für die Beamtinnen und Beamten entspricht, ist aus unserer Sicht nichts zu erinnern. Die in Artikel 8 des Entwurfs vorgesehene Regelung weist jedoch sachlich nicht begründete inhaltliche Abweichungen zur Regelung in Artikel 5 für die Beamtinnen und Beamten auf (dazu unter 2.). Allgemein ist außerdem auf die Notwendigkeit flankierender Maßnahmen zur altersgerechten Arbeitsplatzgestaltung und zum Gesundheitsmanagement hinzuweisen (dazu unter 3.).

## **2. Fehlen von Regelungen zum Hinausschieben der Altersgrenze auf Antrag und zur Altersteilzeit für Richterinnen und Richter**

Aus unserer Sicht ist zu beanstanden, dass die in Art. 8 des Entwurfs vorgesehene Änderung des Landesrichtergesetzes – anders als die in Art. 5 des Entwurfs vorgesehene Neufassung des § 38 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes – keinerlei Regelungen bezüglich einer Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag enthält. Ein sachlicher Grund hierfür wird in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht genannt; auf S. 65 wird vielmehr nur lapidar auf die Begründung zu Art. 5 verwiesen, die hierzu indessen auch keine Aussage enthält. Unseres Erachtens bedarf das gänzliche Vorenthalten der den Beamtinnen und Beamten eingeräumten Möglichkeit, auf Antrag freiwillig über das Erreichen der Altersgrenze hinaus zu arbeiten, einer sachlichen Begründung. Dabei liegt zwar auf der Hand, dass eine solche Möglichkeit bei Richterinnen und Richtern zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit nicht (wie bei den Beamtinnen und Beamten) als "Ermessensmodell", sondern als "Anspruchsmodell" ausgestaltet werden müsste. Dies allein rechtfertigt es aber noch nicht, den Richterinnen und Richtern im Landesdienst eine solche Option von vornherein zu verweigern. Vielmehr müssen hierfür unseres Erachtens besondere, in spezifischen Verhältnissen des richterlichen Dienstes des Landes wurzelnde sachliche Gründe gegeben sein. Da wir solche derzeit nicht erkennen können, sprechen wir uns dafür aus, in § 4 LRiG eine Regelung nach dem Vorbild des § 6 Abs. 3 des baden-württembergischen Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetzes oder auch nach dem Vorbild von § 3 Abs. 3 des schleswig-holsteinischen Richtergesetzes aufzunehmen.

Darüber hinaus ist das Fehlen einer richterspezifischen, an die Anhebung der Pensionsaltersgrenze angepassten Altersteilzeitregelung für Richterinnen und Richter zu bemängeln, die diesen – ebenso wie die vorgesehene Neufassung von § 38 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes den Beamtinnen und Beamten – einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitiger längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen würde. Ein sachlicher Grund, den Richterinnen und Richtern im Landesdienst eine solche Option von vornherein gänzlich vorzuenthalten, ist für uns nicht erkennbar.

### **3. Notwendigkeit flankierender Regelungen zur altersgerechten Arbeitsplatzgestaltung und zum Gesundheitsmanagement**

Ergänzend möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: Aus unserer Sicht ist es dringend geboten, von Seiten des Dienstherrn flankierend zur vorgesehenen Anhebung der Pensionsaltersgrenzen auch für den richterlichen Dienst konkrete Vorstellungen zu entwickeln, wie die Beschäftigungsbedingungen dem steigenden Lebensalter der von der Anhebung der Altersgrenzen Betroffenen angepasst werden können. Dem Land als Dienstherrn obliegt es, den Nachweis einer altersgerechten Ausgestaltung auch des richterlichen Arbeitsplatzes und seines Umfelds zu erbringen. Dies erfordert vor allem auch ein begleitendes "betriebliches Gesundheitsmanagement". Obwohl unseres Wissens im Haushalt hierfür Mittel bereitstehen, ist davon in der Fläche – d. h. bei den einzelnen Gerichten und Justizzentren – bisher praktisch nichts angekommen.

Für eine weitere Beteiligung der VVR in dieser Angelegenheit wäre ich sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartmut Müller-Rentschler